



Abteilung IV
D-4488/2017
law/fes

Urteil vom 28. Mai 2019

Besetzung

Richter Walter Lang (Vorsitz),
Richterin Nina Spälti Giannakitsas,
Richterin Daniela Brüscheiler,
Gerichtsschreiberin Sarah Ferreyra.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch Johanna Fuchs, Freiplatzaktion Basel,
(...)
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Vollzug der Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 18. Juni 2017 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer, ein Tamile aus B. _____ (Distrikt C. _____, Nordprovinz), verliess Sri Lanka am 1. November 2015 legal auf dem Luftweg via Katar in den Iran. Von dort sei er via die Türkei, Griechenland und weitere Länder nach Österreich gelangt, von wo er mit dem Taxi am 25. November 2015 illegal in die Schweiz einreiste und gleichentags um Asyl nachsuchte.

B.

Am 2. Dezember 2015 nahm das SEM die Personalien des Beschwerdeführers auf und befragte ihn zum Reiseweg und summarisch zu seinen Gründen für das Verlassen seines Heimatlandes (Befragung zur Person; BzP). Am 17. Mai 2017 hörte das SEM den Beschwerdeführer einlässlich zu den Asylgründen an.

Zur Begründung seines Asylgesuchs führte der Beschwerdeführer aus, er habe sich bei der sri-lankischen Armee (SLA) im Juli 2015 registrieren lassen, nachdem diese zahlreichen Personen eine Arbeit angeboten habe. Zur Registrierung sei er in die Basis der Special Task Force in B. _____ gegangen. Nachdem er von Misshandlungen solch registrierter Personen erfahren habe, habe er sich nicht mehr bei der SLA gemeldet. Er sei dann nach D. _____ geflüchtet, weil die SLA nach ihm gesucht habe. In D. _____ habe er sich während mehreren Monaten versteckt. In der Zwischenzeit seien Leute von der SLA bei seiner Mutter zu Hause gewesen und hätten ihn gesucht. Er habe auch wegen seinem Bruder, welcher ein Mitglied der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) gewesen sei, das Land verlassen. Der Bruder sei im Jahr 2009 von der SLA mitgenommen worden und gelte seither als vermisst. Er und seine Mutter seien von der SLA mehrmals zu ihm befragt worden, weshalb er befürchte, man würde auch ihn mitnehmen. Ein weiterer Bruder sei im Jahr 2007 von der sri-lankischen Marine (SLN) ermordet worden. Ein Halbbruder sei bei der Rückschaffung aus England am Flughafen von Colombo verhaftet worden.

Der Beschwerdeführer reichte seine Identitätskarte im Original und einen beglaubigten Geburtsregisterauszug ein.

C.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2017 – eröffnet am 20. Juli 2017 – stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht,

lehnte sein Asylgesuch vom 25. November 2015 ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug der Wegweisung an.

D.

Mit Eingabe vom 11. August 2017 erhob der Beschwerdeführer gegen diese Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er, es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.

E.

Mit Verfügung vom 21. August 2017 stellte der zuständige Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts fest, der Beschwerdeführer könne den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten und hiess das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unter der Voraussetzung des Nachweises der Bedürftigkeit sowie unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Lage des Beschwerdeführers gut. Er habe innert Frist entweder den Nachweis seiner Bedürftigkeit zu erbringen oder einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– leisten, andernfalls werde auf die Beschwerde nicht eingetreten.

F.

Mit Schreiben vom 28. August 2017 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Ratenzahlung, weil es ihm aufgrund seiner finanziellen Situation nicht möglich sei, den Kostenvorschuss zu bezahlen.

G.

Nach Abklärungen des Gerichts reichte die Gemeinde E. _____ beim Bundesverwaltungsgericht eine Fürsorgebestätigung vom 31. August 2017 betreffend den Beschwerdeführer ein.

H.

Mit Verfügung vom 1. September 2017 stellte der Instruktionsrichter fest, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werde verzichtet und gab dem SEM Gelegenheit, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

I.

Am 7. September 2017 zahlte der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– gleichwohl ein.

J.

Das SEM reichte am 18. September 2017 eine Vernehmlassung ein.

K.

Mit Verfügung vom 25. September 2017 gab der Instruktionsrichter dem Beschwerdeführer die Gelegenheit zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

L.

Am 26. September 2017 reichte der Beschwerdeführer durch seine neu mandatierte Rechtsvertreterin eine Beschwerdeergänzung, eine Fotografie und einen Arztbericht betreffend seinen Vater ein.

M.

Am 10. Oktober 2017 nahm der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin zur Vernehmlassung Stellung.

N.

Mit Eingabe vom 24. November 2017 ersuchte der Beschwerdeführer darum, MLaw Cora Dubach von der Freiplatzaktion Basel als amtliche Rechtsbeiständin einzusetzen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.3 Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet wird.

1.4 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Die Beschwerde vom 11. August 2017 enthält in Bezug auf die Ablehnung des Asylgesuchs keine Anträge und auch in der Begründung finden sich diesbezüglich keine Einwendungen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist demnach lediglich die Frage, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat oder ob anstelle des Vollzugs die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AIG).

4.

4.1 Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte das SEM im Wesentlichen aus, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylgründe seien aufgrund von widersprüchlichen Aussagen betreffend die Art der Anwerbung durch die SLA, das Prozedere der Registrierung, den Zeitrahmen, in welchem die Geschehnisse stattgefunden hätten und die Gründe für die Flucht nach D. _____ unglaubhaft. Auch die Angaben zu seinem verschollenen Bruder seien widersprüchlich. Die Verfolgung durch die SLA vor seiner Ausreise aus Sri Lanka halte deshalb den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Es bestehe auch kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka

mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Er sei bis im September 2015 in Sri Lanka wohnhaft gewesen, habe also nach dem Kriegsende noch sechseinhalb Jahre in seinem Heimatstaat gelebt. Allfällige, im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden solle. Er erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das Asylgesuch abzulehnen sei. Da er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, könne auch der Grundsatz der Nichtrück-schiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) nicht angewandt werden. Die allgemeine Menschenrechtssituation von Sri Lanka lasse den Wegweisungsvollzug nicht als generell unzulässig erscheinen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) halte fest, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilinnen und Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergäben sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Seine Rückkehr nach Sri Lanka erweise sich somit als zulässig.

Der Beschwerdeführer stamme ursprünglich aus B._____, Distrikt C._____, Provinz (recte: Region) Vanni, wo er von 2010 bis zu seiner Ausreise auch gelebt habe. Somit habe er vor seiner Ausreise während zirka fünf Jahren im Vanni-Gebiet gelebt. Er sei ein junger gesunder Mann mit guter Schulbildung in arbeitsfähigem Alter. Nach seinem Schulabschluss sei er bereits einer Arbeit nachgegangen. Zudem wohne seine Familie – namentlich seine Eltern, Geschwister und Halbgeschwister – in B._____ und Umgebung, wo er selbst auch zeitlebens gewohnt habe. Weitere Verwandte würden in D._____ wohnen. Somit habe er in seinem Heimatland ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation. Der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka erweise sich daher auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

4.2 In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei (...) Jahre alt, ethnischer Tamile und in B._____ geboren. Er habe bis zur 11. Klasse die Schule besucht und nach der Schule

als Tagelöhner gearbeitet. Mit seinem älteren Bruder habe er den Lebensunterhalt für seine Familie verdient. Sein Vater habe acht Kinder, vier aus erster Ehe, vier aus zweiter Ehe. Er habe mit seiner Mutter und seinem Bruder zusammengelebt. Sein Vater habe bei der neuen Ehefrau und den Halbgeschwistern gelebt. Sie hätten keinen Kontakt zur neuen Familie seines Vaters. Sein Vater sei wegen einer Kriegsverletzung Invalide. Er sei blind und an den Beinen verletzt. Auch seine Mutter leide unter gesundheitlichen Folgen aufgrund des Krieges und könne nicht arbeiten. Deshalb sei sein Einkommen und dasjenige seines Bruders das Einzige in seiner Familie gewesen. Sie hätten in Armut gelebt. Er verfüge deshalb über kein tragfähiges Beziehungsnetz und keine gesicherte Wohnsituation in seinem Heimatland. Einer seiner leiblichen Brüder sei von der SLA im Jahre 2007 ermordet worden. Ein weiterer leiblicher Bruder, der von der Armee verdächtigt worden sei, bei den LTTE Mitglied gewesen zu sein, sei seit dem Jahr 2009 verschollen. Ein Halbbruder sei bei einer Rückschaffung aus England am Flughafen in Colombo verhaftet worden und er sei immer noch im Gefängnis. Auch der Aufenthaltsort seines anderen Halbbruders sei nicht klar. Er befinde sich wohl im Ausland. Seine jüngste Halbschwester studiere in B._____. Ein Halbbruder lebe als Flüchtling in Malaysia. Er habe keinen Kontakt zu seinen Halbgeschwistern und seinem Vater. Neben seiner Herkunft aus dem Vanni-Gebiet sei zu berücksichtigen, dass sein Bruder verdächtigt werde, Mitglied der LTTE gewesen zu sein. Auch sei er ohne gültige Dokumente illegal aus Sri Lanka ausgereist. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka bestehe deshalb grosse Gefahr, dass er von den Behörden kontrolliert und willkürlich verhaftet oder verfolgt werde. Personen, die aus der Schweiz ohne sri-lankischen Reisepass, aber mit einem temporären Reisepass zurückgeschafft würden, seien als Personen mit durchlaufenem Asylverfahren identifizierbar und würden infolge dessen von der Einreisebehörde und der Kriminalpolizei einer Personenüberprüfung unterzogen und zu Identität, persönlichem Hintergrund und Reiseziel befragt. Mittels elektronischer Datenbank werde kontrolliert, ob die rückkehrende Person auf einer Liste mit gesuchten Personen vermerkt sei. Es werde zudem überprüft, ob eine Person das Land illegal verlassen habe. In die «Black List» oder die «Stop List» würden Personen eingetragen, die einer Verbindung zu den LTTE verdächtigt würden oder gegen welche eine gerichtliche Verfügung oder einen Haftbefehl vorlägen. Einen solchen Eintrag könne zu einer Verhaftung führen. Es bestehe die Gefahr, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka von den Behörden verdächtigt werde, mit den LTTE in Verbindung zu stehen, da sein Bruder auch verdächtigt worden sei, bei den LTTE gekämpft zu haben. Da er ohne legale Reisedokumente ausgereist sei, sei es wahrscheinlich, dass er am Flughafen in Sri Lanka

kontrolliert werde. Er habe zu befürchten, von den Behörden festgenommen, befragt und beschattet zu werden.

4.3 In der Vernehmlassung führte das SEM aus, dass der Beschwerdeführer wohl kaum aus ärmlichen Verhältnissen stammen könne, wenn er für seine Reise in die Schweiz 3,5 respektive 3,2 Millionen sri-lankische Rupien habe aufbringen können, was zirka 20'000 Schweizer Franken entspreche. Zudem habe der Beschwerdeführer bezüglich seiner Familienverhältnisse im Rahmen der BzP, der Anhörung und der Beschwerdeschrift uneinheitliche Angaben gemacht. Laut BzP habe er vor der Ausreise mit seinem Vater, seiner Mutter, der zweiten Frau seines Vaters sowie Halbgeschwistern und einem leiblichen Bruder zusammen in einem Haushalt gewohnt (Akte A3/14 S. 5). Gemäss Anhörung hätten sich die Familienmitglieder nach der Ausreise des Beschwerdeführers zerstritten und der Vater sei mit seiner zweiten Frau in ein Nachbardorf gezogen (Akte A11/21 F180-185). Der Beschwerdeschrift sei wiederum zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise lediglich zusammen mit seiner Mutter und seinem Bruder in einem Haushalt gewohnt habe. Zu seinem Vater und dessen neuer Familie habe er keinen Kontakt gehabt. Dies widerspreche auch den Schilderungen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Asylvorbringen, in welchen sein jüngerer Halbbruder mehrfach Erwähnung finde. Das SEM hege folglich berechtigte Zweifel an den geltend gemachten Familienverhältnissen und der geltend gemachten Armut.

4.4 Die neu mandatierte Rechtsvertreterin führte in der Eingabe vom 26. September 2017 aus, der Beschwerdeführer habe während eines längeren Gesprächs die tatsächlichen Gegebenheiten erzählt, die ihn zur Ausreise bewogen hätten. Er habe bisher nie über diese Ereignisse sprechen können, da sie mit einer grossen Tabuisierung und Scham verbunden seien. Mit ihrem erfahrenen Dolmetscher habe er ein gewisses Vertrauensverhältnis aufbauen können. Es stimme, dass sich der Beschwerdeführer gemeldet habe, als das Militär in seinem Dorf nach Arbeitern gesucht habe. Seine Familie sei eine arme (...)familie, die vom Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen worden sei. So sei zum Beispiel sein Vater kriegsverletzt, habe eine (...) und sei (...). Der Beschwerdeführer habe deshalb das Geld, welches ihm von der Armee für die Arbeit versprochen worden sei, gebrauchen können. Zusätzlich habe er auch gedacht, dass es für seine Familie von Vorteil sei, wenn er zum Militär arbeiten gehe, da es seine Sicherheit verbessern würde. Sein Bruder sei verdächtigt worden, bei den LTTE zu sein und er sei im Jahr 2009 verschwunden. Seine Familie sei deshalb von

den Behörden belästigt worden. Der Beschwerdeführer habe aber während der Anhörung nicht erzählt, dass er auch tatsächlich in das Armee Camp gegangen sei und dort während zwei Wochen für die Armee gearbeitet habe. Auch andere junge Männer aus dem Dorf seien für das Militär arbeiten gegangen. Nachdem er sich für die Arbeit gemeldet habe, habe er sich Anfang Juli ins Camp begeben. Die Arbeiter seien im Camp untergebracht worden und hätten jeweils zu fünft in einem Zimmer übernachtet. Tagsüber hätten sie Handwerks- und Gartenarbeiten innerhalb des Camps verrichtet, manchmal auch ausserhalb. Die Arbeiter hätten nicht frei ein- und ausgehen können. Wenn sie ausserhalb des Camps gearbeitet hätten, seien Wachen dabei gewesen. Während der Nacht seien jeweils zwei Militärangehörige in das Zimmer gekommen und hätten einen jungen Arbeiter ausgewählt, der mit ihnen in ein Zimmer, in dem das Fenster mit einem Vorhang geschlossen worden sei, habe mitgehen müssen. Ungefähr fünf Mal während zwei Wochen sei er mitgenommen worden. Er sei gezwungen worden, die Kleider auszuziehen. Dann hätten ihn die zwei Militärmänner an den Geschlechtsteilen berührt. Er sei zum Oralverkehr und Analsex gezwungen worden. Wenn er sich gewehrt habe, sei er geschlagen worden. Er habe danach immer starke Unterleibsschmerzen gehabt und geblutet. Als er einmal ausserhalb des Camps gearbeitet habe, sei ihm mit zwei anderen Arbeitern aus dem gleichen Dorf die Flucht gelungen. Es seien 25 Arbeiter gewesen und nur zwei Wachen. Als sie gerade unbeobachtet gewesen seien, seien sie weggerannt. Der Beschwerdeführer habe sich bei einer entfernten Verwandten mütterlicherseits in D. _____ versteckt. Das Militär habe nach seinem Weggehen aus dem Camp seine Mutter besucht und nach ihren zwei Söhnen gefragt. Seine Mutter habe dem Militär gesagt, dass sie nicht wisse, wo sich der Beschwerdeführer aufhalte. Das Militär habe auch einmal in der Nacht das Haus durchsucht. Daraufhin habe sich der Beschwerdeführer dazu entschlossen, das Land zu verlassen. Er leide seit den Vergewaltigungen an Unterleibsschmerzen. Er habe sich aber nicht getraut, zu einem Arzt zu gehen. Er habe sich erst jetzt aufgegriffen, mit seinem zuständigen Sozialarbeiter im Asylheim zu sprechen und ihn zu bitten, einen Termin beim Arzt zu vereinbaren. Sie würden das Bundesverwaltungsgericht über das Datum informieren. Der Beschwerdeführer habe vor kurzem auch von Kollegen erfahren, dass die zwei Männer, mit denen er aus dem Camp geflüchtet sei und die aus dem gleichen Dorf stammen würden, wie er, vor kurzem in Frankreich angekommen seien und Asyl beantragt hätten. Sie würden dem Gericht sobald wie möglich die Ausweise zustellen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers seien plausibel, wenn die aktuelle Ländersituation in Sri Lanka in Betracht gezogen werde. Meh-

rere Berichte zur Menschenrechtslage in Sri Lanka würden Übergriffe seitens der Armee auf die Zivilbevölkerung beschreiben, dies vor allem im Vanni-Gebiet. Vermehrt komme es auch zu sexueller Gewalt, die nach wie vor als Mittel zur Einschüchterung und Erniedrigung genutzt werde. Oftmals sei die sexuelle Gewalt nicht an ein bestimmtes LTTE-bezogenes Motiv gebunden, sondern entspringe der faktischen Handlungsfreiheit des Militärs im Norden und Osten Sri Lankas.

4.5 In der Replik vom 10. Oktober 2017 wurde sodann richtiggestellt, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise mit seiner Mutter, seinem Vater, der zweiten Frau seines Vaters sowie Halbgeschwistern und einem leiblichen Bruder im gleichen Haushalt gelebt habe. Der Vater und seine Mutter hätten sich ungefähr sechs Monate nach seiner Ausreise aus Sri Lanka zerstritten. Der Auslöser des Streits sei dem Beschwerdeführer nicht bekannt. Seine Eltern hätten ihm nie darüber berichtet. Als sich die Familie zerstritten habe, sei der Vater ins Nachbardorf gezogen. Seitdem habe der Beschwerdeführer keinen Kontakt mehr mit ihnen gehabt. Die Mutter des Beschwerdeführers lebe seither alleine mit den Geschwistern des Beschwerdeführers. Beim Verfassen der Beschwerde sei es diesbezüglich zu einem Missverständnis gekommen, welches die Vorinstanz zu Recht bemängle. Gleichwohl ändere auch die nunmehr richtiggestellten Tatsachen nichts daran, dass nicht von einem tragfähigen Beziehungsnetz ausgegangen werden könne. Es sei durchaus üblich, dass fast alle sri-lankisches Asylsuchenden einen Betrag in ähnlicher Höhe für ihre organisierte Flucht aufbrächten und dass sich mitunter die ganze Verwandt- und Bekanntschaft an der Finanzierung der Ausreise beteilige. Zudem könne den Akten entnommen werden, dass die Mutter des Beschwerdeführers Grundstücke besessen und diese extra für die Finanzierung der Ausreise verpfändet habe. Dadurch habe sich die finanzielle Lage der Familie zusätzlich verschlechtert.

5.

5.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG)

5.2 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard

wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

6.

6.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

6.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

6.3

6.3.1 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen

würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

6.3.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, und Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1 - 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

6.3.3 Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 54705/08; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte

Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die oben erwähnten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. Urteile des EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

6.3.4 Eine entsprechende konkrete Gefahr, die dem Beschwerdeführer drohen könnte, ist jedoch nicht ersichtlich. So hat das SEM festgestellt, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers nicht auf eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Falle der Rückkehr ins Heimatland schliessen lassen. Vielmehr erwog die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 18. Juni 2017, dass die angebliche Furcht vor einer Festnahme durch die sri-lankischen Behörden wegen seinem angeblich bei den LTTE gewesenen Bruder und die Suche nach ihm im Jahr 2015, weil er sich nach der Registrierung für eine Arbeit bei der SLA nicht gemeldet habe, nicht glaubhaft seien. Nach Kriegsende habe er noch sechseinhalb Jahre in seinem Heimatstaat gelebt. Allfällige Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse ausgelöst. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nun in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Diese Erwägungen blieben – bezogen auf den Asylpunkt – unangefochten. Ferner lassen sich den Akten keine konkreten Hinweise auf eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung des Beschwerdeführers entnehmen. Es ist nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer wegen des Bruders, der verschollen sein, beziehungsweise des Halbbruders, der bei der Rückschaffung aus England festgenommen worden sein oder wegen demjenigen, welcher in Malaysia als Flüchtling leben soll, bei der Rückkehr nach Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung drohen wird, zumal er selbst keine Verbindungen zu den LTTE hatte, nach dem Krieg während mehreren Jahren bis zur Ausreise wegen den Brüdern nicht asylrelevant verfolgt wurde und seine Familienangehörigen weiterhin in derselben Region leben ohne je ernsthafte Probleme bekommen zu haben. Schliesslich erfüllt der Beschwerdeführer auch keines der weiteren Risikoprofile, sodass auf keine relevante Gefährdung im aktuellen Zeitpunkt im Hinblick auf die Zulässigkeit des Vollzugs geschlossen werden könnte. Dass bei abgewiesenen Asylsuchenden bei der Wiedereinreise ein gewisses Risiko einer Gefährdung besteht, ist aufgrund der skizzierten Rechtsprechung des

EGMR und anderer Quellen zwar nicht von der Hand zu weisen. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Persönlichkeitsprofils bei der Wiedereinreise eine unzulässige Behandlung gewärtigen muss, bestehen nach dem Gesagten indes nicht.

6.3.5 In der Eingabe vom 26. September 2017 wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe im bisherigen Verfahren aus Scham nicht erzählt, dass es im Camp der SLA, in dem er gearbeitet habe, wiederholt zu sexuellen Übergriffen durch Militärangehörige auf seine Person gekommen sei. Dieses erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens geltend gemachte Vorbringen wirkt im Gesamtkontext nachgeschoben und damit unglaubhaft. Es ist zwar bekannt, dass Opfer von sexueller Gewalt aufgrund von Scham oder ihres kulturellen Hintergrundes solche Gewalterlebnisse verschweigen, was an sich erklären könnte, warum der Beschwerdeführer erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens und somit rund ein dreiviertel Jahre nach der BzP vom 2. Dezember 2015 über die angeblich erlittene sexuelle Gewalt berichtet. Jedoch hat der Beschwerdeführer entgegen der Ankündigung in der Eingabe vom 26. September 2017 bisher weder das Datum des Arzttermins wegen Unterleibsschmerzen mitgeteilt noch einen Arztbericht noch die Kopien der Ausweise der zwei Männer, die mit ihm damals aus dem Camp der Armee hätten flüchten können und die inzwischen in Frankreich Asyl beantragt hätten, eingereicht. Zudem bleiben trotz den nunmehr geltend gemachten sexuellen Übergriffen die vom SEM festgestellten Widersprüche in seinen Aussagen weitgehend bestehen, weshalb die Vermutung naheliegt, der Beschwerdeführer versuche mit nachträglichen Ergänzungen seinen bisherigen Vorbringen mehr Gewicht zu verleihen. Die angeblich erlittenen sexuellen Übergriffe will der Beschwerdeführer im Übrigen nicht etwa als Gefangener, sondern bei einer bezahlten Arbeitstätigkeit, die er in einem Armeecamp verrichtete, mithin als Arbeitnehmer erlitten haben. Insofern wäre davon auszugehen, dass die Militärangehörigen sich an zivilen Mitarbeitern im Camp nicht aus asylrechtlich relevanten Motiven im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, sondern allein zwecks sexueller Befriedigung vergriffen haben. Insofern wäre – selbst wenn man davon ausgehen wollte, der Beschwerdeführer sei tatsächlich wie geltend gemacht, Opfer sexueller Gewalt geworden – nicht ersichtlich, weshalb er im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka wegen dieser inzwischen über vier Jahren zurückliegenden Übergriffe, heute noch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit weiteren menschenrechtswidrigen Übergriffen auf seine Person zu rechnen hätte.

6.3.6 Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.4

6.4.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

6.4.2 In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Mit Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung (vgl. BVGE 2011/24) und die gegenwärtige Praxis des SEM bestätigt, wonach der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz zumutbar ist. Im Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) festgestellt, dass der Wegweisungsvollzug ins Vanni-Gebiet ebenfalls zumutbar ist. Daran vermögen auch die neusten Gewaltvorfälle in Sri Lanka am 22. April 2019 und der gleichentags von der sri-lankischen Regierung verhängte Ausnahmezustand (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 23. April 2019, *Sri Lanka: Colombo spricht von islamistischem Terror*, <https://www.nzz.ch/.../sri-lanka-colombo-spricht-von-islamistischem-terror-Id.1476769>, abgerufen am 20.05.2019; NZZ vom 29. April 2019, *15 Leichen nach Explosionen bei Razzien in Sri Lanka entdeckt – was wir über die Anschläge vom Ostersonntag wissen*, <https://www.nzz.ch/international/anschlaege-in-sri-lanka-was-wir-wissen-was-unklar-ist-Id.1476859>, abgerufen am 20.05.2019; New York Times [NYT], *What We Know and Don't Know About the Sri Lanka Attacks*, <https://www.nytimes.com/2019/04/24/world/asia/sri-lanka-easter-bombing-attacks.html>, abgerufen am 20.05.2019) nichts zu ändern.

6.4.3 Der Beschwerdeführer lebte hauptsächlich in B. _____ im Distrikt C. _____ (Vanni-Gebiet). Ein Vollzug in diese Provinz ist im Lichte der Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar. In vorliegendem Fall sprechen sodann keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Der Beschwerdeführer besuchte bis zur elften Klasse die Schule bis zum O-

Level. Danach habe er als Fischer und Tagelöhner im Strassenbau gearbeitet und 10'000 LKR (Sri Lanka Rupie) pro Monat verdient (vgl. Akten A3/14 S. 4, A11/21 F20 ff.). Der Beschwerdeführer konnte demnach bereits Berufserfahrung sammeln und kam gemäss seinen Ausführungen mit seinem Bruder zusammen für den Lebensunterhalt einer mehrköpfigen Familie auf (vgl. Akten A3/14 S. 4). Aufgrund seiner schulischen Ausbildung und beruflichen Erfahrungen wird es ihm möglich sein, sich im Heimatland eine Existenz aufzubauen. Seine Eltern sowie ein verheirateter Bruder und Halbgeschwister leben in B._____ respektive im Nachbardorf. Der Beschwerdeführer verfügt somit in der Region über ein familiäres Beziehungsnetz und eine Wohnmöglichkeit, selbst wenn sein Vater und dessen zweite Ehefrau sich mit seiner Mutter zerstritten haben und nun im Nachbardorf wohnen. In der Beschwerde wird eingewendet, seine Eltern seien beide aufgrund des Krieges blind, sein Vater habe ein amputiertes Bein und seine Familie lebe in grosser Armut, weshalb das Beziehungsnetz nicht tragfähig sei. Hierzu ist einerseits festzustellen, dass aufgrund der Bildung und Arbeitserfahrung des Beschwerdeführers davon ausgegangen werden kann, er könne seine wirtschaftliche Existenz selbst sicherstellen. Andererseits führte das SEM in der Vernehmlassung zu Recht aus, dass es dem Beschwerdeführer möglich war, rund 3,2 beziehungsweise 3,5 Millionen LKR (entspricht rund Fr. 20'000.–) für die Ausreise zu bezahlen, weshalb er kaum aus ärmlichen Verhältnissen stammen könne. Dass die Mutter hierfür ihre Grundstücke bei der Bank verpfändet habe (vgl. Akte A11/21 F199) und – wie in der Replik geltend gemacht – sich die finanzielle Lage der Familie zusätzlich verschlechtert habe, steht im Widerspruch zur Angabe des Beschwerdeführers anlässlich der BzP, wonach sie für die Ausreisekosten eines von ihren beiden Häusern verkauft hätten (vgl. Akte A3/14 S. 7). Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzbedrohende, ihn konkret gefährdende Situation geraten wird. Auch bei den geltend gemachten Unterleibsschmerzen, welche im Übrigen bis zum heutigen Zeitpunkt durch keinen Arztbericht belegt worden sind, dürfte es sich nicht um gravierende gesundheitliche Probleme handeln, welche einem Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka entgegenstehen. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen nicht unzumutbar.

6.5 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

6.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

8.

8.1 Mit Zwischenverfügung vom 21. August 2017 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unter der Voraussetzung des Nachreichens einer Fürsorgebestätigung sowie unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Lage des Beschwerdeführers gutgeheissen. Im Schreiben der Gemeinde E._____ vom 31. August 2017 wird zwar bestätigt, dass der Beschwerdeführer Sozialhilfeleistungen bezieht. Gleichwohl zahlte der Beschwerdeführer am 7. September 2017 den alternativ erhobenen Kostenvorschuss von Fr. 750.– ein. Unter diesen Umständen ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer unbesehen der eingereichten Bestätigung der Gemeinde E._____ durchaus über finanzielle Mittel verfügt und mithin nicht als in prozessuellem Sinn bedürftig erachtet werden kann. Folglich sind die Kosten von Fr. 750.– entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 7. September 2017 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

8.2 Mit Schreiben vom 24. November 2017 beantragte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V. m. aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG. Da der Anspruch bei Gutheissung des Gesuchs der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von aArt. 110a AsylG nur ex nunc, also ab Einreichung des Verteidigungsgesuchs Wirkung haben kann und das Instruktionsverfahren mit der Replik vom 10. Oktober 2017 abgeschlossen werden konnte, waren im vorliegenden Verfahren keine weiteren prozessualen Tätigkeiten erforderlich, die gegebenenfalls dem amtlich bestellten Rechts-

beistand zu vergüten gewesen wären. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung erweist sich mithin als gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Walter Lang

Sarah Ferreyra

Versand: